

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}

4A\_236/2015

Urteil vom 15. September 2015

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,  
Bundesrichterinnen Klett, Hohl,  
Gerichtsschreiber Humi.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_ AG,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alois Näf,  
Beschwerdeführerin,

gegen

B. \_\_\_\_\_ AG,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Patrick Rohn und  
Rechtsanwältin Franziska Studer,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Forderung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts von Appenzell Ausserrhoden, 2. Abteilung, vom 25. November 2014.

Sachverhalt:

A.  
Die A. \_\_\_\_\_ AG (Gläubigerin, Klägerin, Beschwerdeführerin) betrieb bis Ende 1995 eine Weberei und unterhielt im Rahmen dieser Tätigkeit umfangreiche Geschäftsbeziehungen zur C. \_\_\_\_\_ AG, die am 1. Dezember 1995 in Konkurs fiel (nachfolgend: Konkursitin). In diesem Konkurs erlitt die Gläubigerin einen Verlust von Fr. 647'111.--. Dafür machte sie die B. \_\_\_\_\_ AG (Revisionsstelle, Beklagte, Beschwerdegegnerin) als Revisionsstelle der Konkursitin sowie fünf weitere Personen als Organe der Konkursitin verantwortlich. Sie liess sich die aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüche von der Konkursverwaltung abtreten.

B.

B.a. Am 19. September 1997 reichte die Gläubigerin beim Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden Klage ein mit dem Antrag, die sechs Beklagten seien unter solidarischer Haftbarkeit zur Zahlung von Fr. 647'111.-- nebst Zins zu verurteilen. Das Kantonsgericht wies die Klage am 28. April 1999 ab; diesen Entscheid bestätigte das kantonale Obergericht am 27. Juni 2000.

Das Bundesgericht hiess am 19. Juni 2001 eine Berufung der Klägerin teilweise gut und wies die Sache zur Neuurteilung an das Obergericht zurück. In Bezug auf den von der Klägerin eingeklagten direkten Schaden wurde die Feststellung der hypothetischen Vermögenslage der Klägerin bei zutreffender Auskunft vermisst (Urteil 4C.366/2000 E. 3 in fine). In Bezug auf den eingeklagten Gesellschaftsschaden wurde die Sache zur Ergänzung der Feststellungen über die Sanierungsbemühungen in Bezug auf das angebliche Fehlverhalten der Organe zurückgewiesen (Urteil 4C.366/2000 E. 5a) und für den Fall, dass sich der Schadenersatzanspruch als begründet erweisen sollte, wurde darauf hingewiesen, dass die Benachrichtigung des Richters in die

Verantwortung des Verwaltungsrates falle und sich die Verantwortlichkeit der Revisionsstelle nach dem damals geltenden Art. 729 Abs. 2 OR beurteile (Urteil 4C.366/2000 E. 5b/bb).

B.b. Mit Urteil vom 29. Mai 2007 wies das Obergericht die Appellation der Klägerin gegen das Urteil des Kantonsgerichts vom 19. September 1997 erneut ab. Die von der Klägerin dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 22. Mai 2008 teilweise gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese bezüglich des Gesellschaftsschadens die im Rückweisungsentscheid vom 19. Juni 2001 angeordneten Ergänzungen vornehme. Bezüglich des direkten Schadens wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urteil 4A\_5/2008).

B.c. Das Obergericht beschränkte in der Folge das Verfahren auf die Frage der Haftbarkeit. Mit Teilurteil vom 26. Oktober 2010 wies es die Appellation ab, soweit sich diese gegen die Beklagten 1 sowie 3-5 richtete. Die Beschwerde der Klägerin gegen dieses Teilurteil wies das Bundesgericht am 4. Januar 2012 ab, soweit es darauf eintrat (Urteil 4A\_474/2011).

B.d. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2010 sistierte das Obergericht das Verfahren, soweit sich die Appellation gegen die Beklagten 2 und 6 richtete. Auf die Beschwerde des Beklagten 2 gegen diesen Beschluss trat das Bundesgericht mit Urteil 4A\_468/2011 vom 4. Januar 2012 nicht ein. In der Folge schloss der Beklagte 2 mit der Klägerin einen Vergleich.

B.e. Mit Urteil vom 25. November 2014 wies das Obergericht Appenzell Ausserrhoden die Appellation und die Klage der Gläubigerin gegen die Beklagte 6 ab.

Das Obergericht ewog zur Revisionshaftung nach Art. 755 aOR, dass die Revisionsstelle ihre Pflicht verletzt habe, dem Verwaltungsrat der Konkursitin den hälftigen Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 OR anzuzeigen und ihn aufzufordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Das Obergericht verneinte jedoch, dass zwischen der Unterlassung des Hinweises auf Art. 725 Abs. 1 aOR und einem allfälligen Schaden der Gläubiger ein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Es schloss in Würdigung der Beweise, dass im Jahre 1995 sowohl der Verwaltungsrat wie die Mehrheitsaktionärin der Konkursitin vollumfänglich über deren schlechte finanzielle Situation informiert gewesen seien und dass sie namentlich nicht anders gehandelt hätten, wenn sie von der Revisionsstelle auf Art. 725 Abs. 1 OR hingewiesen worden wären. Das Obergericht liess sodann offen, ob die Revisionsstelle verpflichtet gewesen wäre, angesichts des Kapitalverlusts weitere Untersuchungen vorzunehmen, da es auch hier am Kausalzusammenhang zwischen allfälliger Unterlassung und Schaden fehle. Da die Überschuldung der Konkursitin im März 1995 eingetreten sei, habe die Revisionsstelle nach den Feststellungen des Obergerichts sodann die Überschuldung im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung 1994 nicht feststellen können, weshalb sie ihre Pflichten nach Art. 729b Abs. 2 aOR nicht verletzt habe und sich die Frage einer allfälligen Ersatzvornahme nach Art. 725 Abs. 2 aOR nicht stelle.

C.

Mit Beschwerde in Zivilsachen stellt die Klägerin dem Bundesgericht die Rechtsbegehren, es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell A.Rh. vom 25. November 2014 aufzuheben, die Klage sei gutzuheissen und die Beklagte sei zu verurteilen, ihr den Betrag von Fr. 647'111.-- abzüglich der vom solidarisch mitverpflichteten Verwaltungsrat geleisteten Zahlung von Fr. 237'000.-- zuzüglich Zins zu 5% seit 1. Januar 1995 zu bezahlen, eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie stellt zunächst den Sachverhalt aus ihrer Sicht dar und wendet sich dann gegen die Begründung im angefochtenen Entscheid.

Die Beklagte beantragt in ihrer Vernehmlassung, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Die Parteien haben Replik und Duplik eingereicht.

Das Obergericht hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) in einer Zivilsache (Art. 72 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG); sie wird von der Partei erhoben, die mit ihren Anträgen unterlegen ist (Art. 76 BGG), der Streitwert ist offensichtlich erreicht (Art. 74 BGG) und das Rechtsmittel ist fristgerecht eingereicht worden. Die Beschwerde ist unter Vorbehalt gehöriger Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) zulässig.

2.

Nach Art. 755 OR in der für den vorliegenden Sachverhalt massgebenden Fassung sind alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (AS 1992, 733). Zu den Aufgaben der Revisionsstelle gehören insbesondere gewisse Anzeigepflichten, namentlich schreibt Art. 729b Absatz 2 aOR vor, dass die Revisionsstelle bei offensichtlicher Überschuldung den Richter benachrichtigt, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt. Auf diese Bestimmung wurde im Urteil 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 ausdrücklich hingewiesen (E. 6b/bb).

2.1. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, die Revisionsstelle sei für Sanierungsbemühungen nicht verantwortlich. Sie hat aus diesem Grund für die Beurteilung der Klage gegen die Beschwerdegegnerin als Revisionsgesellschaft nicht als erheblich angesehen, ob die Sanierungsbemühungen des Verwaltungsrates der Konkursitin erfolgversprechend gewesen seien. Die Beschwerdeführerin beanstandet mit Hinweis auf das Urteil 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001, dass die Vorinstanz nicht geprüft habe, ob die Sanierungsbemühungen des Verwaltungsrates der Konkursitin erfolgsversprechend waren. Sie vertritt die Ansicht, das Bundesgericht habe die Vorinstanz im erwähnten Entscheid verbindlich zur Beurteilung dieser Frage und zu entsprechenden Beweiserhebungen angehalten.

2.2. Nach einem allgemeinen Grundsatz, der in Art. 66 OG ausdrücklich positiviert war, aber auch unter dem BGG unverändert gilt, hat die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Diese Beurteilung bindet auch das Bundesgericht (BGE 133 III 201 E. 4.2 S. 208; 125 III 421 E. 2a S. 423). Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren (BGE 131 III 91 E. 5.2 S. 94; 116 II 220 E. 4a S. 222; enger BGE 111 II 94 E. 2 S. 95; je mit Hinweisen). Wie weit die Gerichte und Parteien an die erste Entscheidung gebunden sind, ergibt sich aus der Begründung der Rückweisung, die sowohl den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen als jenen für die neue rechtliche Begründung vorgibt (BGE 135 III 334 E. 2 S. 335 f. mit Verweisen).

2.3. Die Beschwerdeführerin zitiert in ihrer Rechtschrift zwar ausführlich die Erwägungen des Bundesgerichts zu den Anforderungen, denen Sanierungsbemühungen zu genügen haben, damit die Gläubiger durch den Aufschub des Konkurses nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Richter benachrichtigt wird. Sie stellt sich auf den Standpunkt, diese Ausführungen gälten auch im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der Beklagten als Revisionsstelle. Sie übergeht indes die hier massgebende Erwägung 6 zur Frage, welche Beklagten für allfällige Schadenersatzansprüche haften. Insofern hat das Bundesgericht im erwähnten Rückweisungsentscheid erklärt, es werde zu prüfen sein, welche der Beklagten für einen allfällig festgestellten Schaden haften. Namentlich wird in dieser Hinsicht ausdrücklich festgehalten, dass die Pflicht zur Benachrichtigung des Richters grundsätzlich allein dem Verwaltungsrat obliegt, der diese Aufgabe nicht delegieren kann, während sich die Verantwortlichkeit der Revisionsstelle in Bezug auf die Benachrichtigung des Richters nach Massgabe von Art. 729b Abs. 2 aOR beurteilt. Die Vorinstanz hat die Tragweite des erwähnten Bundesgerichtsurteils nicht verkannt mit der Erwägung, dass die Sanierungsbemühungen dem Verwaltungsrat obliegen, während die Revisionsstelle dafür nicht verantwortlich ist.

3.

Nach Art. 729b Abs. 1 OR in der hier massgebenden Fassung meldet die Revisionsstelle, wenn sie bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz oder Statuten feststellt, dies schriftlich

dem Verwaltungsrat, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung.

3.1. Die Vorinstanz hat im Teilurteil vom 26. Oktober 2010 festgehalten, dass nach der Jahresrechnung 1994, die von der Beschwerdegegnerin für gut befunden wurde, das Aktienkapital noch um mehr als die Hälfte gedeckt gewesen sei; dies habe jedoch tatsächlich nicht zutreffend, da die Revisionsstelle bei Rechnungsabgrenzungen und Wertberichtigungen verschiedene Korrekturen hätte vornehmen müssen, wie in der vom Gericht eingeholten Expertise festgehalten worden sei. Danach sei zwar die spätere Konkursitin per Ende 1994 nicht überschuldet, aber das Aktienkapital per 31. Dezember 1994 nicht mehr zur Hälfte gedeckt gewesen. Das Aktienkapital von Fr. 1,5 Mio. sei bei zutreffender Bewertung noch mit Fr. 771'398.-- gedeckt gewesen, womit der Verwaltungsrat nach dem damals geltenden Art. 725 Abs. 1 OR verpflichtet gewesen wäre, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Nach den Erwägungen des Obergerichts hätte die Beschwerdegegnerin bei sorgfältiger und korrekter Ausführung der ihr obliegenden Prüfungsarbeiten für die Jahresrechnung 1994 somit die fehlende Deckung des Aktienkapitals erkennen und den Verwaltungsrat auf seine Verpflichtung zur Einberufung einer ausserordentlichen

Generalversammlung hinweisen müssen. Im Teilurteil vom 26. Oktober 2010 schloss die Vorinstanz auf einen Verstoss gegen die Anzeigepflicht nach Art. 729b Abs. 1 OR. Ausdrücklich vorbehalten wurde jedoch in diesem Teilurteil die Frage der adäquaten Kausalität für den Schaden der Gesellschaft bzw. der Gläubigersamtheit.

3.2. Im angefochtenen Urteil vom 25. November 2014 ist die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass der Verwaltungsrat und auch die Aktionäre der Konkursitin im Jahre 1995 nicht anders gehandelt hätten, wenn sie von der Beschwerdegegnerin ausdrücklich darauf hingewiesen worden wären, dass das Aktienkapital nicht mehr zur Hälfte gedeckt und Sanierungsmassnahmen erforderlich seien. Die Vorinstanz hat damit verneint, dass der pflichtwidrig unterlassene Hinweis der Beschwerdegegnerin an den Verwaltungsrat und eventuell die Generalversammlung für den allfälligen Fortsetzungsschaden der Gläubigersamtheit kausal war. Die Vorinstanz ist jedoch davon ausgegangen, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen wäre, den Verwaltungsrat und allenfalls auch die Generalversammlung der Konkursitin auf den hälftigen Verlust des Aktienkapitals per Ende 1994 hinzuweisen. Soweit die Beschwerdeführerin wiederholt darauf verweist, dass die Beschwerdegegnerin diesen Kapitalverlust nicht festgestellt und daher den Hinweis auf den hälftigen Verlust des Aktienkapitals unterlassen habe, geht ihre Kritik daher an der Sache vorbei. Im Übrigen beanstandet die Beschwerdeführerin die Erwägungen im angefochtenen Urteil und vertritt insbesondere den Standpunkt, der vorliegende Fall lasse sich nicht mit dem Präjudiz in BGE 129 II 129 E. 8 S. 34 vergleichen.

3.3. Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das schadensstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung ( *conditio sine qua non* ) für den eingetretenen Schaden ist (BGE 132 III 715 E. 2.2 S. 718; 128 III 180 E. 2d S. 184 mit Hinweisen), d.h. das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel bzw. nicht als in gleicher Weise bzw. zur gleichen Zeit als eingetreten gedacht werden könnte. Die Feststellung darüber, ob ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, beschlägt die tatsächlichen Verhältnisse und beruht auf Beweiswürdigung (BGE 133 III 462 E. 4.4.2; 130 III 591 E. 5.3 S. 601 mit Hinweisen). Das gilt auch für pflichtwidrige Unterlassungen, wenn der hypothetische Kausalverlauf zu beurteilen und zu entscheiden ist, ob bei korrekter Handlung der eingetretene Schaden vermieden bzw. nicht in der festgestellten Art eingetreten wäre (BGE 127 III 453 E. 5d S. 456; 115 II 448 E. 5b; vgl. auch BGE 141 V 51 E. 8.1; 71 E. 8.1 und 99 E. 8.1). Gemäss Art. 97 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts und damit die Beweiswürdigung nur gerügt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (Art. 9 BV; BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann. Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene und - soweit möglich - belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 137 II 353 E. 5.1 S. 356).

Die Beweiswürdigung erweist sich als willkürlich (Art. 9 BV), wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Verweisen).

3.4. Die Vorinstanz hat die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Januar bis November 1995 chronologisch wiedergegeben, in denen stets die angespannte Finanzlage und die mangelnde Liquidität angesprochen werden. Sie hat daraus geschlossen, dass sowohl der Verwaltungsrat wie auch die Mehrheitsaktionärin der Konkursitin schon im Januar 1995 über die schlechte Finanzlage umfassend informiert gewesen seien. Das Obergericht hielt fest, dass die Verantwortlichen der Konkursitin offensichtlich von der schlechten Finanzlage Kenntnis gehabt und darauf reagiert hätten. Es gelangte zum Schluss, dass an einer vom Verwaltungsrat einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung angesichts der Stimmenverhältnisse keine wesentlich anderen Massnahmen zur Sanierung vorgeschlagen oder beschlossen worden wären. Dies sah die Vorinstanz dadurch bestätigt, dass sich die Mehrheitsaktionärin sowohl an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 1995, die im Anschluss an die Verwaltungsratssitzung vom selben Tag stattfand, wie in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. August 1995 bereit erklärt habe, mit Blick auf die gefährdeten Arbeitsplätze weitere finanzielle Mittel in die Rettung der späteren Konkursitin zu

stecken, wobei sie mit einer Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von 50 % gerechnet habe. Da noch an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. August 1995 beschlossen worden sei, die Rettungsversuche für die spätere Konkursitin weiterzuführen, gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass ein allfälliger Fortsetzungsschaden der Gläubiger auch eingetreten wäre, wenn die Beschwerdegegnerin am 8. März 1995 auf den Kapitalverlust hingewiesen hätte.

3.5. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen die Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht als willkürlich auszuweisen. Soweit sie zunächst mit Hinweis auf Klageschrift und Replik vor erster Instanz die Ergänzung des festgestellten Sachverhalts verlangt, verkennt sie, dass das Bundesgericht nur Urteile oberer kantonaler Instanzen (Art. 75 Abs. 1 BGG) überprüft, woraus sich ergibt, dass der kantonale Instanzenzug ausgeschöpft werden muss. Wenn die Beschwerdeführerin daher den Nachweis nicht erbringt, dass sie die entsprechenden Behauptungen und Beweisangebote prozesskonform vor der Vorinstanz gestellt bzw. erneuert hat, haben diese nach Art. 99 Abs. 1 BGG unbeachtet zu bleiben. Soweit die Beschwerdeführerin sodann kritisiert, dass ihren Anträgen auf Beizug von Unterlagen nicht stattgegeben worden sei, mit denen sie die Kenntnis der Beschwerdegegnerin (deren Pflichtverletzung die Vorinstanz bejaht hat) über die katastrophale Lage belegen will, übersieht sie, dass es bei der Kausalität dieser Pflichtverletzung für den behaupteten Fortführungsschaden auf die Kenntnis des Verwaltungsrats und allenfalls der Generalversammlung der Konkursitin ankommt; das Willkürverbot wird nicht verletzt, wenn Beweise für unerhebliche Tatsachen nicht

abgenommen werden. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin erschöpfen sich im Übrigen in einer abweichenden Darstellung der Ereignisse, ohne dass sie damit aufzuzeigen vermöchte, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Urteil nicht nur falsch, sondern geradezu willkürlich sein sollte. Insbesondere vermag die Beschwerdeführerin mit den Massnahmen, die der Verwaltungsrat ihrer Ansicht nach bei Kenntnis des hälftigen Verlusts des Aktienkapitals hätte ergreifen müssen - Rangrücktritt, Kreditaufnahme -, nicht auszuweisen, dass der Verwaltungsrat über die finanzielle Situation nicht hinreichend orientiert war.

3.6. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Pflichten gemäss Art. 729b Abs. 1 aOR verletzt hat, indem sie den Verwaltungsrat der Konkursitin nicht darauf hinwies, dass das Aktienkapital per Ende 1994 nicht mehr zur Hälfte gedeckt war. Soweit die Beschwerdeführerin den Schluss der Vorinstanz beanstandet, dass der Verwaltungsrat und ihm folgend die Generalversammlung bei einem ausdrücklichen Hinweis auf den Kapitalverlust durch die Beschwerdegegnerin nicht anders gehandelt hätten, als sie dies tatsächlich taten, vermögen ihre Ausführungen keine Willkür auszuweisen, soweit sie überhaupt zu hören sind. Die Vorinstanz konnte aufgrund der im angefochtenen Urteil verbindlich festgestellten Tatsachen ohne Verletzung des Willkürverbots schliessen, dass der Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Konkursitin bei gehörigem Hinweis auf den hälftigen Verlust des Aktienkapitals per Ende 1994 nicht anders gehandelt hätten.

4.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten und hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin deren Parteikosten zu ersetzen (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 7'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 8'000.-- zu entschädigen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, 2. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. September 2015

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Hurni